

der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime nur dazu dienen, die Ermittlung der objektiven Wahrheit zu erschweren, ist mehrfach geführt worden¹⁰⁾.

Die Vorschriften der alten ZPO stehen trotz dem neuen Inhalt, den sie durch ihre Anwendung auf die neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten haben, einer durchgreifenden Neugestaltung des Verfahrens im Wege. Denn die Prinzipien des bürgerlichen Prozesses durchdringen die einzelnen Vorschriften der ZPO zu stark, als daß sie den neuen prozeßrechtlichen Erkenntnissen, die insbesondere die sowjetische Prozeßrechtswissenschaft gelehrt hat, durchweg amgepaßt und trotz ihrer formal-technischem Eindeutigkeit im neuem Sinne ausgelegt werden könnten. Die Grenzen der Auslegung im Sinne unserer demokratischen Forderungen haben die Erfahrungen und die Diskussionen über die Anwendung des § 139 ZPO und die sonstigen Mittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit gezeigt^{16 17)}. Es ist daher notwendig, in Familiensachen diese Schranken des alten Prozeßrechts durch eine gesetzliche Neuregelung zu beseitigen.

1. Stärkung der aktiven Rolle des Gerichts, Ablehnung des bürgerlichen Dispositionsprinzips

Das Dispositionsprinzip des bürgerlichen Zivilprozesses entsprach dem auf dem Privateigentum und der unbeschränkten Vertragsfreiheit beruhenden kapitalistischen Charakter des materiellen Zivilrechts. Es gab den Parteien mit gewissen Einschränkungen die Möglichkeit, über Einleitung, Ablauf und Beendigung des Rechtsstreits zu verfügen. Dem bürgerlichen Zivilprozeß bestimmte das Bestreben, die materiell-rechtliche Verfügungsfreiheit des Kapitalisten auch vor Gericht gegen unbequeme Feststellungen und störendes Eingreifen zu schützen. Deshalb wurde durch die Dispositions- und Verhandlungsmaxime der Verzicht auf die gerichtliche Ermittlung der objektiven Wahrheit gesetzlich verankert.

Obwohl in erster Reihe auf vermögensrechtliche Angelegenheiten zugeschnitten, haben diese Prinzipien auch in Ehe- und Kindschaftssachen geherrscht, die ja in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ebenfalls von vermögensrechtlichen Erwägungen beherrscht werden. Auch im Scheidungs- und Unterhaltsprozessen war das bürgerliche Gericht bei seiner Entscheidung im wesentlichen nur auf den von den Parteien vorgetragenen Prozeßstoff und in der Regel auch auf die von ihnen benannten Beweismittel beschränkt. Selbst bei weitgehender Ausnutzung der durch § 139 ZPO gebotenen Möglichkeiten eigener Initiative des Gerichts bleibt der Umfang des Prozeßstoffes und der Ablauf des Verfahrens letzten Endes vom Willen der Parteien abhängig. Lehnen diese es ab, auf die Anregungen des Richters einzugehen, so ist dieser nicht imstande, den ganzen Sachverhalt und die oft erst die wahren Ursachen des Streites enthaltenden Hintergründe der geltend gemachten Ansprüche aufzudecken. Ja es kann sogar auch in Familiensachen Vorkommen, daß eine Forderung eingeklagt und infolge Übereinstimmung der Parteien vom Verklagten anerkannt wird, obwohl in Wirklichkeit gar keine entsprechende Verpflichtung besteht. So kann z. B. eine Unterhaltsforderung geltend gemacht werden, um die Herabsetzung des für ein anderes Kind gezahlten Unterhalts zu erreichen¹⁸⁾. Die bürgerliche Dispositionsmaxime steht deshalb in Widerspruch zur Erforschung der objektiven Wahrheit. In Familiensachen, wo die Interessen der Gesellschaft gleichberechtigt neben den persönlichen Interessen der Bürger stehen, muß ein neues Prozeßprinzip gelten, das eine aktive Einwirkung des Gerichts vorsieht.

Der berechnete Kern des Dispositionsprinzips besteht darin, daß den Parteien in gewissen Grenzen die Entscheidung über Einleitung, Inhalt und Beendigung eines Rechtsstreits vorbehalten bleiben muß. Diese Verfügungsmöglichkeit muß ihnen grundsätzlich auch in Familiensachen gelassen werden. Im sozialistischen Prozeßrecht hat man den Begriff „Dispositionsprinzip“

in dem Sinne der Freiheit der Parteien, im Rahmen der Gesetze über den Prozeßgegenstand und die Rechtschutzmittel zu verfügen, beibehalten. Diese Freiheit ist aber gesetzlich insoweit eingeschränkt, als eine Einmischung des Gerichts in die zivilrechtlichen Beziehungen der Bürger im Interesse des Staates, der Gesetzlichkeit und der Gesellschaft geboten ist. Es besteht also ein wesentlicher begrifflicher Unterschied zu ähnlich benannten Prinzipien des bürgerlichen Prozeßrechts. Um falschen Vergleichen mit dem bürgerlichem Dispositionsprinzip von vornherein vorzubeugen, sollte daher für das inhaltlich völlig neue Prinzip eine andere Bezeichnung gewählt werden. Im wesentlichen handelt es sich um eine enge Verbindung der Initiative der Parteien mit der aktiven Rolle des Gerichts unter Vorrang der Initiative des Gerichts.

Die Einschränkung der Befugnisse der Parteien zeigt ihre Wirkung vor allem im Verlauf des Prozesses. Auch in Familiensachen wird ein Verfahren nach wie vor nur auf Klage oder Antrag eines Beteiligten eingeleitet werden. Mit Ausnahme weniger Fälle, wo der Staatsanwalt ein Amtragsrecht hat, entspricht die Einleitung des Prozesses ohne Antrag eines Beteiligten nicht unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und den Anschauungen der Bevölkerung. Auch bei Unterhaltsforderungen, deren Geltendmachung unter Umständen aus unsachlichem Gründen, wie z. B. unter dem Druck der Familienangehörigen, unterlassen werden kann, ist es nicht angebracht, die Einleitung eines Verfahrens durch das Gericht von Amts wegen vorzusehen, wie es z. B. nach Art. 2a der ZPO der RSFSR zulässig ist. Wenn hier im Interesse der Beteiligten, etwa der Kinder, ein staatliches Eingreifen notwendig erscheint, so kann dies in dringenden Fällen durch die Einleitung einer Pflegschaft nach § 40 des Entwurfs zum FGB erreicht werden. Dem entspricht es, daß das Gericht nichts zuerkennen kann, was die Parteien nicht beantragt haben (vgl. § 308 ZPO; anders z. B. Art. 2 und Art. 179 ZPO der RSFSR). Eine so weitgehende Beschränkung des Verfügungsrechts der Parteien ist nicht erforderlich, denn das Gericht hat die Möglichkeit und die Pflicht, nach § 139 ZPO auf eine richtige Antragstellung hinzuwirken; es wird nur selten Vorkommen, daß eine Partei wesentlich bei einem zu niedrigen Antrag verbleibt. Andererseits findet auch die Mitwirkung des Staatsanwalts in Familiensachen in diesem Grundsatz eine Schranke (s. unten).

Die gesellschaftliche Bedeutung der Familiensachen und die Autorität des Gerichts rechtfertigen es aber, daß die Parteien das Verfahren einseitig ebensowemig beenden können, wie der Staatsanwalt im Strafprozeß nach Eröffnung des Verfahrens die Anklage nicht mehr zurücknehmen kann. Das bedeutet, daß die Rücknahme der Klage, Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht nur mit Zustimmung des Gerichts das Verfahren beenden können. Das Gericht muß die Möglichkeit haben zu prüfen, ob diese Rechtshandlungen nicht etwa dem Sinn und Wesen des Familienrechts, dem Gesetz und den Interessen der Gesellschaft widersprechen. Denn die genannten Prozeßhandlungen können unter verschiedenartigen Umständen je nach dem Gegenstand des Prozesses eine Umgehung des Gesetzes darstellen oder die Interessen anderer am Verfahren beteiligter oder nicht beteiligter Personen oder des Staates verletzen. Sie können auch unter dem Einfluß einer Drohung, eines Irrtums oder einer sonstigen unzulässigen Einflußnahme auf den Willen einer Partei vorgenommen worden sein. Daher darf z. B. das bloße Anerkenntnis des Verklagten nicht genügen, um das Gericht zu verpflichten, der Klage stattzugeben; ein solches Anerkenntnis im Prozeß kann nicht wie eine zivilrechtliche Verfügung schlechthin zugelassen werden, sondern nur unter der Bedingung, daß es nach Überzeugung des Gerichts den Verpflichtungen aus dem streitigen Rechtsverhältnis wirklich entspricht¹⁰⁾. Deshalb ist die Wirksamkeit dieser Prozeßhandlungen nach dem Vorbild des sowjetischen Prozeßrechts von der Bestätigung des Gerichts abhängig zu machen. Das bedeutet nicht, daß das Gericht bei jedem Vergleich oder Anerkenntnis prüfen muß, ob es im Falle eines Urteils ebenso entschieden hätte; die Bestätigung ist vielmehr nur dann zu ver-

¹⁶⁾ Vgl. Niethammer, Prozessuale Mittel zur Feststellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Prozeß, Staat und Hecht 1954, S. 345 ff.; Marga, Einige charakteristische Züge des westdeutschen Zivilverfahrens, Staat und Recht 1954, S. 224 ff., 227, 228.

¹⁷⁾ Vgl. oben Abschn. II, 1; ferner Marga, a.a.O. S. 228; Niethammer, N.T. 1954 S. 300.

¹⁸⁾ vgl. Walligurski, a.a.O. Sp. 248.

¹⁰⁾ vgl. Putschinski, a.a.O. Sp. 245, 249 f.; Walligurski, a.a.O. Sp. 95.